

Satzung

**Bauen.
Wohnen.
Vertrauen.**

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Siedlungsstraße 2
8940 Liezen

Firmenbuchnummer: 75547z
Firmengericht: LG Leoben
UID-Nr.: ATU38296802
DVR: 389528

www.wohnbaugruppe.at

Stand: Juli 2021

§1 **Firma und Sitz der Genossenschaft**

Die Genossenschaft führt die Firma Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen. Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBI. Nr. 70, und hat ihren Sitz in Liezen.

§ 2 **Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Baulichkeiten im eigenen und im fremden Namen, sowie die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (2) Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, vornehmlich den Mitgliedern Baulichkeiten im Sinne des Wohnungsgemeinnützigergesetzes (WGG) zu verschaffen, diese zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.
- (3) Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Inländische juristische Personen einschließlich österreichische Gebietskörperschaften.
- (2) Die Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes gemäß § 9 WGG ist zu wahren.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitreten zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dass die einzelnen Mitglieder/Mitgliederinnen verpflichtet sind, die in der Satzung der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil vorzunehmen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu leisten.
- (4) Über die Aufnahme beschließt ausschließlich der Vorstand.

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt (§ 5 der Satzung),
- b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung),
- c) durch Tod (§ 7 der Satzung),
- d) durch Ausschließung (§ 8 der Satzung).

§ 5 **Durch Austritt**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

- (2) Die Aufkündigung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 6 **Durch Übertragung des Geschäftsguthabens**

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres gemäß § 83 des Genossenschaftsgesetzes durch Übertragung seines Geschäftsguthabens aus der Genossenschaft ausscheiden. Es haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17.

§ 7 **Durch Tod**

- (1) Stirbt ein Mitglied, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag seines Todes.
- (2) Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

§ 8 **Durch Ausschließung**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
- a. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b. wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,

- c. wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d. wenn das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst mit seiner Familie bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Absatz I lit. b.

- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.
- (3) Dem ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung zu, welche binnen 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss gemäß Zustellgesetz in der jeweils gültigen Fassung beim Vorstand eingelangt sein muss. In dieser schriftlich einzubringenden Berufung steht dem Ausgeschlossenen die Möglichkeit zu sich zum Ausschluss schriftlich zu äußern. Über diese Berufung entscheiden endgültig der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem Vorstand die Ausschließung beschlossen hat; im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 9

Guthabenauszahlung nach Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes können – unbeschadet der Haftpflicht – nur jenen Betrag des Guthabens, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.
- (2) Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Guthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftpflicht.
- (3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zu Gunsten der Genossenschaft beziehungsweise der gesetzlichen Rücklage.

§ 10 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.
- (2) Entfällt.

§ 11 **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. für die Nutzung oder den Erwerb einer Baulichkeit die dafür festgesetzten Entgelte fristgerecht zu entrichten,
 - b. den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
 - c. die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 12 der Satzung fristgerecht zu leisten,
 - d. erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 33 der Satzung teilzunehmen,
 - e. für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 13 der Satzung) einzustehen.

§ 12 **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil wird mit Euro (€) 22,00 festgesetzt. Er ist gleich voll einzuzahlen.
- (2) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustim-

mung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 13 ***Haftung der Mitglieder***

- (1) Die Haftpflicht der Mitglieder ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet nicht nur mit seinem Geschäftsguthaben, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Die Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren ab dem im § 78 Genossenschaftsgesetz bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

§ 14 ***Organe der Genossenschaft***

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

§ 15 ***Grundsätze der Geschäftsführung und Verwaltung***

- (1) Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die in § 9a WGG idgF enthaltenen Regeln über unwirksame und genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind zu beachten.

§ 16 ***Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 4 Mitgliedern, und zwar: dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung je mit einfacher Mehrheit aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel oder über Beschluss der Generalversammlung durch Erheben der Hand; mehrmalige Wiederwahlen sind zulässig. Bei Neuwahlen haben die für den Vorstand vorgeschlagenen Personen der Generalversammlung sowie dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.
- (3) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer der restlichen Periode des Gewählten.
- (4) Die Legitimationen der Vorstandsmitglieder werden durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

§ 17 **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung festgesetzt sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Stimmt der Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, mit, gilt bei Stimmengleichheit diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende, bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beigetreten ist. In sonstigen Fällen der Stimmengleichheit ist eine Beschlussfassung nicht möglich. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen abgegeben werden. Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen der Firma ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.

§ 18 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, maximal 15 Mitgliedern, inklusive der nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetztes zu entsendenden Betriebsräte, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt; Mehrmalige Wiederwahlen sind zulässig. Bei Neuwahlen haben die für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Generalversammlung sowie dem Vorstand und dem

Aufsichtsrat ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft Geschäfte der Genossenschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter Einbeziehung der Ersatzmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter 3 Mitglieder, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amts dauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (6) Allfällige Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen die Begrenzungen gemäß § 2 Abs 2 GRVO i.d.J.g.F. nicht übersteigen.

§ 19 **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er kann sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen

Personen übertragen.

- (4) Der Aufsichtsrat muss bei Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Revisionsverbandes zu erklären.

§ 20

Einberufung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsanweisung regelmäßige Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel des Aufsichtsrates sie beantragt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, und bei Stimmengleichheit gilt diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vollzogen.
- (6) Der Vorstand hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 21

Gemeinsame Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die sonst in der Satzung genannten Angelegenheiten über:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Baurechten und Miteigentumsanteilen, soweit der Kaufpreis/Bauzins (bezogen auf die Vertragsdauer) € 250.000,00 übersteigt,
- b) die Aufnahme von Darlehen, deren Nominalwert € 250.000,00 übersteigt, und die Feststellung der Bedingungen, unter denen Spargelder angenommen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden können, sowie die Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,
- c) die Erstellung des Quartalsberichtes samt Vorschau,
- d) den Abschluss von Anstellungsverträgen ab Beschäftigungsgruppe VI des Kollektivvertrages für die Angestellten der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die Einleitung und Durchführung von Prozessen ab einem Streitwert von € 250.000,-, mit Ausnahme der Einbringungs- und Räumungsverfahren für rückständige Nutzungsgebühren, Rückzahlungsraten und Betriebskosten,
- f) den Anschluss an Vereine und die Beteiligung an Unternehmen, soweit sie nach dem WGG zulässig sind,
- g) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verteilung des Gewinns oder die Deckung von Verlust, die Entnahme aus der satzungsgemäßen Rücklage, die Geschäftsanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat betreffen.
- h) die Bestellung von Prokuristen.

§ 22 ***Organisation der gemeinsamen Sitzungen***

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abzuhalten. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Revisionsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Genossenschaft einzuberufen.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist von dem Schriftführer des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind fortlaufend nummeriert abzulegen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 23 **Generalversammlung**

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder können nur andere Genossenschaftsmitglieder durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 24 **Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist bis 31.08 eines jeden Jahres einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. zur Deckung des Bilanzverlustes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Bericht des Vorstandes hat außerdem die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen zu enthalten. In diesem Bericht ist auch auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen. Der Aufsichtsrat hat vor Beschlussfassung über diese Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz, im Genossenschaftsrevisionsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Befreiung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden,
 - a. wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter Einbeziehung der Ersatzmitglieder auf unter 3 Mitglieder sinkt,
 - b. wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds widerufen werden soll,
 - c. wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 25

Einladung und Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 23 des Genossenschaftsgesetzes).
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der SG Ennstal oder nach Wahl des Vorstandes durch einmalige Bekanntmachung in einer steirischen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Veröffentlichung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Kalendertagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können nur von einem Genossenschaftsmitglied eingebracht werden und müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich im Original und eigenhändig unterfertigt bei der Genossenschaft eingelangt sein.

- (3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Revisor und der Revisionsverband sind so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden können; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 26 **Führung der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fall, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden geführt. Sind diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.
- (2) Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Auf Beschluss der Generalversammlung kann auch eine Abstimmung durch Erheben der Hand erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind nummeriert abzulegen. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und zwei weiteren gewählten Teilnehmern der Generalversammlung (Beglaubigern) zu unterschreiben.

§ 27 **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung und Bekanntmachung des geprüften und mit dem Bestätigungsvermerk gemäß § 28 WGG versehenen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes, des Berichtes des Vorstandes gemäß § 24 Abs. 2 dieser Satzung, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklagen sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, wobei die Generalversammlung hierbei auf eine in Hinblick auf Struktur und Tätigkeitsfeld der Genossenschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes und auf die persönliche Qualifikation deren Mitglieder achtet,
- d) die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- e) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
- f) die Wahl der Niederschriftsbeglaubiger (§ 26 Absatz 3 der Satzung).

§ 28 **Innere Ordnung der Generalversammlung**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist, falls Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, erforderlich, dass in derselben wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- (3) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Trifft dieses in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokoll festzuhalten.

§ 29 ***Jahresabschluss***

- (1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 Abs. 3 und 4 WGG erlassen wurden (Gebarungsrichtlinien, Rechnungslegungsrichtlinien), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss zu erläutern sind.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes müssen bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.
- (4) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen Bestimmungen des UGB.

- (5) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.
- (6) Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

§ 30 **Rücklagen und Gewinnverteilung**

- (1) Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßige Rücklage fließen die Eintrittsbeiträge, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, und mindestens 10 % des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
- (2) Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.
- (3) Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.
- (4) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.
- (5) Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 31 **Verlustdeckung**

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

§ 32 **Bekanntmachungen**

- (1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.

§ 33 **Aufsicht, Prüfung, Prüfungsverband**

- (1) Die Genossenschaft unterliegt der Aufsicht durch die steiermärkische Landesregierung.
- (2) Die Genossenschaft hat sich den gesetzlichen Prüfungen durch einen zugelassenen Revisionsverband und den von der Landesregierung angeordneten Prüfungen zu unterziehen. Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des gesetzlichen Prüfungsverbandes.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen gilt das Genossenschaftsrevisionsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem WGG und der dazu erlassenen Prüfungsrichtlinienverordnung. Gleches gilt für die Behebung von Beanstandungen und Bemängelungen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung der Landesregierung (Aufsichtsbe-

hörde) und dem gesetzlichen Revisionsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht vorzulegen.

- (5) Der Vorstand des Revisionsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie der Revisor sind berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuhören und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Gleichermaßen gilt für den Vertreter der Landesregierung.

§ 34 **Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
- a. durch Beschluss der Generalversammlung (§ 27 lit. f und § 28 Absatz 3 und 4 der Satzung),
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c. durch die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die durch das Genossenschaftsgesetz zugelassene Zwecke verfolgt.
- (2) Für die Liquidation sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend (§§ 41 ff. des Genossenschaftsgesetzes).
- (3) Bei der Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben ausgezahlt.
- (4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 35 ***Verschmelzung***

Verschmelzungsverträge mit anderen Unternehmungen dürfen nur geschlossen werden, wenn die aufnehmende oder neu gebildete Unternehmung gemeinnützig im Sinne des WGG ist.

§ 36 ***Geschlechtsneutrale Formulierung***

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die sprachlich in dieser Satzung in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.



